VPLT.

Praxisleitfaden für grenzüberschreitendes Arbeiten: A1-Bescheinigungen für Festangestellte, befristet Beschäftigte und Selbstständige

Professionelle Tätigkeiten in der Live-Event-Branche umfassen häufig Aufträge, für die Beschäftigte vorübergehend grenzüberschreitend, d. h. in einem anderen Land, arbeiten. Je nach Situation sind dabei fest oder befristet angestellte Arbeitnehmer oder Selbstständige involviert. In allen Fällen ist es wichtig zu wissen, welches Sozialversicherungssystem gilt.

Mit einer A1-Bescheinigung wird nachgewiesen, welche Sozialversicherungsvorschriften für eine Person gelten, die vorübergehend in einem anderen Land oder gewöhnlich in mehr als einem Land tätig ist. Sie befreit nicht von der Verpflichtung Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen. Stattdessen bestätigt sie, in welchem Land diese Beiträge zu entrichten sind.

In der Praxis verhindert die A1-Bescheinigung, dass dieselbe Person für denselben Arbeitszeitraum aufgefordert wird, in zwei Ländern Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen. Mit anderen Worten: Die A1-Bescheinigung schafft Klarheit sowohl für die betroffene Person als auch für den Arbeitgeber oder die beauftragende Organisation.

Dieser Leitfaden bezieht sich auf die EU-Vorschriften zur Koordinierung der sozialen Sicherheit, die in allen EU-Ländern sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz gelten. Für das Vereinigte Königreich gelten spezifische Koordinierungsvorschriften.

Die A1-Bescheinigung betrifft ausschließlich die soziale Sicherheit. Andere Verpflichtungen, wie beispielsweise Meldepflichten für entsandte Arbeitnehmer, Arbeitserlaubnisse, Visa, steuerliche Pflichten, Mehrwertsteuer- und Quellensteuerpflichten oder die Einhaltung des jeweiligen Arbeitsrechts des Ziellandes, bleiben davon unberührt.

Die EU-Vorschriften zur Koordinierung der sozialen Sicherheit werden derzeit aktualisiert; die Änderungen sind für die grenzüberschreitende Beschäftigung in unserer Branche und für A1-Bescheinigungen relevant. Der Leitfaden trägt diesen Änderungen Rechnung und gibt einen Überblick über die wichtigsten Vorschriften, die zu beachten sind. Er dient dem besseren Verständnis der Regeln und Pflichten für Arbeitgeber oder Organisationen, die selbstständige Personen beauftragen.

VPLT.

Kontakt in der VPLT-Geschäftsstelle: Silke Lalvani
silke.lalvani@vplt.org

INHALT

- Was ist eine A1-Bescheinigung?
- Wie funktioniert die A1-Bescheinigung in der Praxis?
- Entsendung von festangestellten Arbeitnehmern
- Entsendung von befristet beschäftigten Arbeitnehmern
- Entsendung von Selbstständigen
- Warum der Beschäftigungsstatus wichtig ist
- Folgen, wenn keine A1-Bescheinigung vorgelegt werden kann
- Anstehende Änderungen der EU-Vorschriften zur Koordinierung der sozialen Sicherheit: Ausnahmen für sehr kurzfristige Entsendungen und Vorversicherungszeit
- Weitere Informationen

PEARLE* Live Performance Europe

Diesen Leitfaden hat der europäische Arbeitgeberverband Pearle* – Live Performance Europe erstellt. Er ist im VPLT-Wiki auch in englischer Originalfassung erhältlich. Der VPLT hat den Text übersetzt, leicht gekürzt und an den deutschen Kontext der Mitgliedsunternehmen angepasst.

VPLT.

Was ist eine A1-Bescheinigung?

Eine A1-Bescheinigung bestätigt, welche Sozialversicherungsvorschriften für eine Person bei einer grenzüberschreitenden Erwerbstätigkeit gelten.

Nach dem Grundprinzip der EU-Koordinierung der sozialen Sicherheit unterliegt eine Person grundsätzlich nur den Sozialversicherungsvorschriften eines einzigen Landes. In der Regel werden Sozialversicherungsbeiträge in dem Land gezahlt, in dem die Arbeit ausgeübt wird. Es gibt jedoch besondere Regelungen für vorübergehende Entsendungen und für Personen, die regelmäßig in mehr als einem Land arbeiten.

In diesen Fällen weist die A1-Bescheinigung aus, welches Land während der Tätigkeit im Gastland weiterhin für den Sozialversicherungsschutz der betreffenden Person zuständig ist. Sie dient somit als Nachweis für die geltenden Sozialversicherungsvorschriften.

Wie funktioniert die A1-Bescheinigung in der Praxis?

Die A1-Bescheinigung wird von der zuständigen Sozialversicherungsbehörde des Landes ausgestellt, dessen Sozialversicherungsvorschriften für die Person während des Aufenthaltes im Gastland weiterhin gelten.

Bei einer vorübergehenden Entsendung ist dies in der Regel **das Land, in dem der Arbeitgeber ansässig ist** und in dem der Arbeitnehmer vor der Entsendung normalerweise versichert war.

Bei Selbstständigen ist dies in der Regel **das Land, in dem die Person ansässig ist** und normalerweise als selbstständige Person Sozialversicherungsbeiträge zahlt.

Bei Personen, die gewöhnlich in zwei oder mehr Ländern arbeiten, wird **das maßgebliche Land nach den Mehrstaatsregeln** bestimmt. Diese Regeln berücksichtigen Faktoren wie den Wohnsitz, den Ort, an dem ein wesentlicher Teil der Tätigkeit ausgeübt wird (25-Prozent-Regel), und den Sitz des oder der Arbeitgeber.

Die Bescheinigung sollte in der Regel vor Aufnahme der grenzüberschreitenden Tätigkeit beantragt werden. Sie sollte Angaben zur betreffenden Person, zum zuständigen Land, zu den relevanten Zeiträumen und zur Art der Tätigkeit enthalten. Für den Fall einer Kontrolle durch Arbeits- oder Sozialversicherungsbehörden im Gastland sollte eine Kopie der Bescheinigung mitgeführt werden.

Entsendung von festangestellten Arbeitnehmern

Bei einem Arbeitnehmer ist in der Regel der Arbeitgeber dafür verantwortlich, die A1-Bescheinigung vor der vorübergehenden Entsendung zu beantragen.

Das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber besteht während der Entsendung, und dieser zahlt weiterhin Sozialversicherungsbeiträge in dem Land, dessen Rechtsvorschriften gemäß A1-Bescheinigung gelten.

Der Arbeitgeber sollte in der Regel:

■ **prüfen, ob der Arbeitnehmer durch das Sozialversicherungssystem des Entsendelandes abgesichert ist.** Eine Voraussetzung für die Entsendung ist, dass der Arbeitnehmer bereits vor seiner Entsendung im entsprechenden Sozialversicherungssystem versichert ist.

PRAXISCHECK:

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, wenden Sie sich an die zuständige nationale Sozialversicherungsbehörde. Auch Ihr Lohnbuchhalter kann gegebenenfalls bestätigen, ob der Arbeitnehmer entsprechend versichert ist.

■ die A1-Bescheinigung für den jeweiligen Arbeitnehmer **vor Beginn der Tätigkeit** bei der zuständigen nationalen Sozialversicherungsbehörde **beantragen**.

WICHTIG:

Bewahren Sie bis zur Ausstellung der A1-Bescheinigung den Nachweis über die Einreichung des Antrags auf. Insbesondere wenn die zuständige Behörde für die Ausstellung Zeit benötigt, ist dies ein wichtiger Nachweis, dass der Antrag rechtzeitig gestellt wurde.

■ **dem Arbeitnehmer eine Kopie der A1-Bescheinigung aushändigen**, damit dieser sie bei Kontrollen im Gastland vorweisen kann.

PRAXISCHECK:

Wenn eine Gruppe gemeinsam reist, beispielsweise auf einer Tournee, kann die entsprechend verantwortliche Person Kopien der A1-Bescheinigungen der mitreisenden Arbeitnehmer aufbewahren.

■ die **A1-Bescheinigung** und die zugehörigen Beschäftigungsunterlagen in den Personalunterlagen **aufbewahren**.

■ die **Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung** weiterhin in dem Land **entrichten**, dessen Rechtsvorschriften gelten.

■ gegebenenfalls die **Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers einbehalten** und diese **über das übliche Lohnabrechnungssystem abführen**.

■ **prüfen, ob im Gastland gesonderte Meldepflichten** für entsandte Arbeitnehmer sowie darüber hinaus einwanderungsrechtliche, steuerrechtliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen gelten.

Zusammenfassend:

Solange das Arbeitsverhältnis besteht, bleibt der Arbeitgeber für die mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Sozialversicherungspflichten verantwortlich. Die A1-Bescheinigung bestätigt, in welchem Land diese Pflichten zu erfüllen sind.

Entsendung von befristet beschäftigten Arbeitnehmern

Eine andere Situation kann eintreten, wenn eine Organisation oder Firma eine Person nur für einen begrenzten Zeitraum einstellt, beispielsweise für eine bestimmte Produktion, eine Tournee, ein Festival oder ein Projekt, und die Tätigkeiten auch Arbeiten in einem anderen Land umfasst.

Auch bei einem befristeten oder auf ein bestimmtes Projekt beschränkten Beschäftigungsverhältnis gilt die Person als Arbeitnehmer, wenn sie im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses eingestellt wird. Das bedeutet, dass die Organisation oder Firma für die Dauer des Arbeitsverhältnisses der Arbeitgeber ist und die damit verbundenen Sozialversicherungspflichten erfüllen muss.

ACHTUNG:

In der Praxis sollte die Organisation oder Firma die Person nicht als selbstständig behandeln, nur weil der Vertrag eine kurze Laufzeit hat, projektbezogen ist oder sich auf eine bestimmte Produktion bezieht. Die Organisation oder Firma sollte dieselben Verpflichtungen erfüllen, die auf Seite 4 für Arbeitgeber beschrieben sind, die Arbeitnehmer ins Ausland entsenden.

Darüber hinaus sollte sie prüfen, ob der Arbeitnehmer vor Beginn der grenzüberschreitenden Tätigkeit die gegebenenfalls erforderliche Vorversicherungszeit im Entsendeland erfüllt. Dies ist besonders wichtig, wenn die Person speziell für eine Tätigkeit im Ausland eingestellt wurde. Im Rahmen der Überarbeitung der EU-Vorschriften zur Koordinierung der sozialen Sicherheit wird diese Vorversicherungszeit auf mindestens drei Monate festgelegt. (Siehe auch Seite 7 zu den anstehenden Gesetzesänderungen.)

WICHTIG:

Wenn aus der A1-Bescheinigung hervorgeht, dass für einen Arbeitnehmer die Sozialversicherungsvorschriften eines anderen Landes gelten als die des Landes, in dem der Arbeitgeber ansässig ist, muss der Arbeitgeber die dort geltenden Sozialversicherungspflichten erfüllen, einschließlich der Zahlung der entsprechenden Arbeitgeberbeiträge.

Verfügt der Arbeitgeber über keine Betriebsstätte in diesem Land, können der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer nach der Durchführungsverordnung zur Koordinierung der sozialen Sicherheit vereinbaren, dass der Arbeitnehmer die Sozialversicherungsbeiträge im Namen des Arbeitgebers erfüllt. Der Arbeitgeber muss die zuständige Sozialversicherungsbehörde über diese Vereinbarung informieren.

ACHTUNG:

Eine solche Vereinbarung entbindet den Arbeitgeber nicht von seiner grundsätzlichen Verantwortung. Der Arbeitgeber bleibt letztlich dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Beiträge gezahlt werden.

Entsendung von Selbstständigen

Anders verhält es sich, wenn die Person selbstständig tätig ist. In diesem Fall wird sie nicht von einem Arbeitgeber ins Ausland entsandt. Sie ist selbst dafür verantwortlich, die A1-Bescheinigung bei der zuständigen Sozialversicherungsbehörde zu beantragen, und sie bei Bedarf während ihrer Tätigkeit im Ausland den Arbeitsaufsichtsbehörden vorzulegen.

VPLT.

Legt eine selbstständig erwerbstätige Person eine A1-Bescheinigung vor, dient diese der Organisation oder Firma, die sie beauftragt, als Nachweis dafür, welche Sozialversicherungsvorschriften während des jeweiligen Zeitraums für die betreffende Person und Tätigkeit gelten. Die Bescheinigung ist kein Dokument des Auftraggebers sondern ein Nachweis der Sozialversicherung der selbstständigen Person.

In der Praxis empfehlen wir der Organisation oder Firma Folgendes:

- Fordern Sie die A1-Bescheinigung gegebenenfalls **vor Beginn der Tätigkeit** von der betreffenden Person an.

- **Überprüfen** Sie, ob die Bescheinigung die richtige Person, den relevanten Zeitraum und das Land der Tätigkeit angibt.

- Bewahren Sie **eine Kopie** zusammen mit dem Vertrag oder den Auftragsunterlagen auf.

- Stellen Sie sicher, dass der Vertrag und die Rechnung dem **selbstständigen Erwerbsstatus** der Person entsprechen.

- Prüfen Sie, ob im Gastland gesonderte **Erklärungspflichten** für selbstständig Tätige sowie einwanderungs-, steuer-, umsatzsteuer- oder quellensteuerrechtliche Pflichten gelten.

Bei einer selbstständigen Person zahlt die Organisation oder Firma in der Regel das vereinbarte Honorar für die erbrachte Dienstleistung. Die Organisation oder Firma zahlt in der Regel keine Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung. Die selbstständige Person bleibt für die Zahlung ihrer Sozialversicherungsbeiträge in dem durch die A1-Bescheinigung bestätigten Land verantwortlich.

Warum der Beschäftigungsstatus wichtig ist

Die A1-Bescheinigung bestätigt die geltenden Sozialversicherungsvorschriften, gibt jedoch für sich genommen keinen Aufschluss darüber, ob eine Person **als Arbeitnehmer oder selbstständig** tätig ist.

Da sich die Pflichten je nach Status unterscheiden, ist es wichtig, zwischen den verschiedenen Beschäftigungsformen zu differenzieren. Handelt es sich bei der Person um einen Arbeitnehmer, beantragt der Arbeitgeber die A1-Bescheinigung und führt die Sozialversicherungsbeiträge weiterhin über die Gehaltsabrechnung ab. Handelt es sich bei der Person um einen Selbstständigen, beantragt diese in der Regel selbst die A1-Bescheinigung und bleibt weiterhin für die Zahlung der eigenen Sozialversicherungsbeiträge verantwortlich.

Folgen, wenn keine A1-Bescheinigung vorgelegt werden kann

Wenn eine A1-Bescheinigung bei Bedarf nicht vorgelegt werden kann, kann das praktische und finanzielle Risiken mit sich bringen.

Behörden im Gastland, wie beispielsweise die Arbeitsaufsicht, können einen Nachweis über den bestehenden Sozialversicherungsschutz verlangen. Liegt keine A1-Bescheinigung vor, kann dies dazu führen, dass Sozialversicherungsbeiträge im Gastland gezahlt werden müssen.

Zu den möglichen Folgen gehören Verzögerungen bei Kontrollen, Schwierigkeiten beim Zugang zu Arbeitsstätten oder Veranstaltungsorten, die Anforderung zusätzlicher Unterlagen, Streitigkeiten über das anzuwendende Sozialversicherungssystem, Bußgelder sowie eine mögliche rückwirkende Anmeldung im Sozialversicherungssystem des Gastlandes.

Für die Live-Event-Branche kann dies besonders problematisch sein, da Tourneen häufig kurzfristig und länderübergreifend organisiert werden. Aus diesem Grund sollten A1-Bescheinigungen so früh wie möglich beantragt bzw. vorliegende Bescheinigungen überprüft werden.

Anstehende Änderungen der EU-Vorschriften zur Koordinierung der sozialen Sicherheit: Ausnahmen für sehr kurzfristige Entsendungen und Vorversicherungszeit

Die EU hat eine vorläufige Einigung über die Überarbeitung der Vorschriften zur Koordinierung der sozialen Sicherheit erzielt, darunter auch über die Änderungen der Verordnungen 883/2004 und 987/2009. Diese Änderungen sind noch nicht in Kraft getreten. Sie gelten erst, sobald die entsprechenden Änderungen formell verabschiedet, im Amtsblatt der EU veröffentlicht und nach den vorgesehenen Regelungen in Kraft getreten sind.

Zu den wichtigsten Neuerungen gehören:

- **Klarere Regeln** dazu, welche Sozialversicherungsvorschriften eines Landes gelten.

- **Eine Vorversicherungszeit:** Bevor eine Person in einen anderen Mitgliedstaat entsandt werden kann, muss sie in der Regel seit **mindestens drei Monaten** im Sozialversicherungssystem des Entsendelandes oder des Heimatlandes versichert sein.

WICHTIG:
Wenn die Voraussetzung einer dreimonatigen vorherigen Zugehörigkeit nicht erfüllt werden kann, sollten Sie sich an die nationale Sozialversicherungsbehörde wenden, um zu prüfen, ob eine Ausnahme möglich ist.

- Eine überarbeitete **Vorabmeldepflicht** bei der Entsendung eines Arbeitnehmers: Ist eine A1-Bescheinigung erforderlich, muss die zuständige Behörde vor Beginn der Tätigkeit informiert werden.

- Eine **automatische Bestätigung** des Eingangs eines A1-Antrags vonseiten der Behörden, wenn die Bescheinigung nicht sofort ausgestellt wird.

- **Digitalisierung der Verfahren** und verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Behörden beider Länder.

- Begrenzte Ausnahmen von der Vorabmeldepflicht bzw. von der Verpflichtung zur Beantragung einer A1-Bescheinigung **für Geschäftsreisen und sehr kurze Tätigkeiten von bis zu drei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen**. Der Bausektor ist von diesen Ausnahmen ausgenommen.

Diese Änderungen dürften die Abwicklung kurzfristiger grenzüberschreitender Tätigkeiten erleichtern, insbesondere bei Tätigkeiten von nur wenigen Tagen.

Bis zur formellen Verabschiedung und zum Inkrafttreten der überarbeiteten Vorschriften müssen Organisationen oder Firmen weiterhin die bestehenden nationalen Verfahren für die Beantragung, Überprüfung und Aufbewahrung von A1-Bescheinigungen befolgen.

Weitere Informationen

Zuständige Stellen für die Ausstellung von A1-Bescheinigungen:

In Deutschland gibt es nicht nur eine zuständige Stelle; welche Stelle zuständig ist, hängt von der Art der Versicherung, dem Beschäftigungsstatus und teilweise vom Wohnsitz ab.

Gesetzlich krankenversicherte Beschäftigte

➡ die gesetzliche Krankenkasse, bei der die Person versichert ist

Privat krankenversicherte Beschäftigte, die nicht Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind

➡ der zuständige Träger der Deutschen Rentenversicherung (DRV Bund, DRV Knappschaft-Bahn-See oder Regionalträger)

Privat krankenversicherte Personen mit Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung

➡ Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV)

Selbständig Erwerbstätige, die gewöhnlich in mehreren EU-Staaten arbeiten und in Deutschland wohnen

➡ GKV-Spitzenverband, DVKA

Personen mit gewöhnlicher Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten und Wohnsitz außerhalb Deutschlands, wenn deutsches Recht gilt

➡ Deutsche Rentenversicherung Bund koordiniert die Ausstellung

Ausnahmevereinbarung zugunsten des deutschen Sozialversicherungsrechts

➡ GKV-Spitzenverband, DVKA

■ **Allgemeine Informationen:**
YourEurope – Social Security cover abroad

■ **Formulare zu Sozialversicherungsansprüche im Ausland (u.a. A1 Bescheinigung)**

■ **Website der Deutschen Rentenversicherung zur A1-Bescheinigung**

■ **Folien für das Webinar des europäischen Verbandes Pearle* zu EU-Regeln der sozialen Sicherheit:**
Pearle* Webinar on social security – presentation slides